

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



66. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 14. 04. 2021

26.a Stück

---

## Richtlinie des Rektorats

für die Meldung von Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG

sowie

für die Vergabe von Vollmachten gemäß §§ 27 und 28 UG

(Bevollmächtigungsrichtlinie/BV-RL)

Beschluss des Rektorats vom 08.04.2021

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



# **Richtlinie des Rektorats**

**für die Meldung von Forschungsvorhaben**

**gemäß § 26 UG**

**sowie**

**für die Vergabe von Vollmachten**

**gemäß §§ 27 und 28 UG**

**(Bevollmächtigungsrichtlinie/BV-RL)**

# **Richtlinie für Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG**

## **§ 1 Rechtsgrundlagen und Definitionen**

- (1) Gemäß § 26 Abs 1 UG sind die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.
- (2) Projektleiter/innen gemäß § 26 UG schließen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

## **§ 2 Meldung von Vorhaben**

- (1) Voraussetzung für die Nichtuntersagung durch die Universität ist, dass
  1. die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
  2. die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb und
  3. die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden (§ 26 Abs 2 UG).
- (2) Ganz allgemein gilt, dass grundsätzlich nur solche Forschungsverträge abgeschlossen werden, bei welchen der vertragsmäßig vereinbarte Zeitpunkt der Beendigung des Projektes jedenfalls innerhalb des Zeitraumes liegt, der durch das voraussichtliche Ende des allfällig befristeten Arbeitsverhältnisses des Projektleiters/der Projektleiterin begrenzt ist, es sei denn, der/die Projektleiter/in finanziert die eigene Anstellung aus Projektmitteln für den bis zum Projektende verbleibenden Zeitraum.
- (3) Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG sind ausnahmslos dem Rektorat im Wege der Abteilung Forschungsmanagement und -service vor der Antragstellung bei der/dem Fördergeber/in zu melden.
- (4) Die Aufnahme von Mitarbeiter/innen für Vorhaben gem § 26 UG erfolgt auf Vorschlag des Projektleiters/der Projektleiterin in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder universitätsinterne Regelungen gegen die Aufnahme sprechen, ist dem Vorschlag des Projektleiters/der Projektleiterin zu folgen. Personalkosten sind aus den Projektmitteln zu finanzieren.

# **Richtlinie für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 27 UG**

## **§ 1 Rechtsgrundlagen und Definitionen**

- (1) Gemäß § 27 Abs 1 UG ist jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben
  1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben
  2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen
  3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen
  4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachter Tätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist
  5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.
- (2) Diese von Gesetzes wegen bestehende Vollmacht (Legalvollmacht) kann bei Missbrauch vom Rektorat entzogen werden.

## **§ 2 Projektleiter/innenvollmacht gemäß § 27 Abs 2 UG**

- (1) Gemäß § 27 Abs 2 UG ist jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 UG betrauten Person eine Vollmacht zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag auszustellen (Projektleiter/innenvollmacht).
- (2) Die Projektleiter/innenvollmacht muss bei Vorliegen der Voraussetzungen vom/von der Rektor/in erteilt werden, kann aber bei missbräuchlicher Verwendung ebenfalls vom/von der Rektor/in entzogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht an der Universität ist
  1. die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
  2. die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb und dass
  3. die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bevollmächtigten sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der zugrunde liegenden Projektverträge und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Projekten berechtigt, sofern diese Rechtsgeschäfte budgetär bedeckt sind und soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.
- (5) Die Bevollmächtigten haften für die ordnungsgemäße Abwicklung der bewilligten Projekte. Im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter aus einem Projekt gegen die Universität sind Bevollmächtigte grundsätzlich verpflichtet, derartige Forderungen aus vorhandenen Mitteln des gegenständlichen Projektes oder durch erwirtschaftete Reserven sowie erlaubte Umschichtungen aus anderen Projekten der Bevollmächtigten abzudecken.
- (6) Die Aufnahme von Mitarbeiter/innen für Vorhaben gem § 27 UG erfolgt auf Vorschlag des Projektleiters/der Projektleiterin in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder universitätsinterne Regelungen gegen die Aufnahme sprechen, ist dem Vorschlag des Projektleiters/der Projektleiterin zu folgen. Personalkosten sind aus den Projektmitteln zu finanzieren. Bei Budgetüberschreitungen wird der/die Projektleiter/in zur Haftung herangezogen.
- (7) Mit der Erteilung der Vollmacht ist auch die Fachaufsicht für die Mitarbeiter/innen im Projekt verbunden.

- (8) Mit der Bevollmächtigung kann zugleich auch ein der Bevollmächtigung zugrunde liegender Auftrag zur Erfüllung der den Projektleiter/innen übertragenen Aufgaben verbunden werden.
- (9) Mit Ausnahme der in der Richtlinie für die Erteilung von Vollmachten gem § 28 UG genannten wertmäßigen Beschränkungen gelten die dort angeführten allgemeinen Bestimmungen ansonsten sinngemäß, sofern in der Richtlinie über die Erteilung von Vollmachten gem § 27 Abs 2 UG nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Vollmachten gem § 27 Abs 2 UG werden ausschließlich auf Antrag vergeben. Dieser ist an die/den Rektor/in zu richten und über das Forschungsmanagement und -service bzw. das Büro für Internationale Beziehungen mit den einschlägigen Unterlagen auf dem Dienstweg zu übermitteln.

# Richtlinie für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG

## § 1 Rechtsgrundlagen und Definitionen

- (1) Dem/Der Rektor/in obliegt gem § 23 Abs 1 Z 10 UG die Erteilung von Vollmachten gem § 28 UG.
- (2) Vollmachten (über die Bestimmungen der §§ 26 und 27 UG hinaus) können unter Zugrundelegung der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen an Arbeitnehmer/innen der Universität iSd § 94 Abs 2 und 3 UG vergeben werden und zwar unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses (Beamte/Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die dem VBG unterliegen, sowie Arbeitnehmer/innen, die dem Universitäten-KV unterliegen).
- (3) Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist das Vorliegen eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Durch die erteilte Vollmacht gem § 28 UG kann der/die Bevollmächtigte im festgesetzten Rahmen mit Dritten Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung der Universität abschließen, wobei mit der Vollmacht ein konkreter Auftrag verbunden sein kann.

Die Vollmacht erlangt mit ihrer Ausstellung Rechtswirksamkeit. Die Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

## § 2 Erteilung der Vollmacht

- (1) Vollmachten können
  - a) ohne Antrag
  - b) aufgrund eines begründeten Antrages eines Vizerektors/einer Vizerektorin, eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit, eines Leiters/einer Leiterin einer akademischen oder Verwaltungseinheit oder eines Projektleiters/einer Projektleiterin im Rahmen von Drittmittelprojektenim Rahmen dieser Richtlinie nach freiem Ermessen von dem/der Rektor/in erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Vollmacht ist auf dem Dienstweg an den/die Rektor/in zu richten, ist substantiiert zu begründen und hat den Inhalt der beantragten Bevollmächtigung anzugeben. Anträge auf Erteilung der Vollmacht im Rahmen von Drittmittelprojekten sind ausnahmslos vor der Antragstellung bei dem/der Fördergeber/in, vor Unterfertigung von Kooperationsverträgen bzw. bei Auftragsforschung oder Wissenschaftlichen Dienstleistungen vor Angebotslegung und vor Vertragsabschluss an das Rektorat bzw. das bevollmächtigte Rektoratsmitglied zu richten und rechtzeitig mit den einschlägigen Unterlagen auf dem Dienstweg zu übermitteln.
- (3) Die Vollmacht ist von dem/der Rektor/in zu unterfertigen und der/dem Vollmachtnehmer/in auszuhändigen. Die Ausstellung und Übermittlung von Vollmachten kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch elektronisch bzw. über ein elektronisches System (z.B. Projektdatenmanagementsystem) erfolgen. Der Inhalt der Vollmacht (Aussteller/in, Zeitpunkt der Ausstellung, Umfang, einzuhaltende Regelungen, Dauer etc.) muss für die bevollmächtigte Person bei Verwendung eines elektronischen Systems jedenfalls erkennbar sein.
- (4) Bevollmächtigte Personen sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften insoweit berechtigt, sofern diese Rechtsgeschäfte budgetär bedeckt sind, sofern die aufgrund dieser Richtlinie geltenden Beschränkungen eingehalten werden und soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.
- (5) Im Drittmittelbereich besteht die Berechtigung zum Abschluss von Projektverträgen sowie von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der zugrunde liegenden Projektverträge und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Projekten, soweit diese Rechtsgeschäfte budgetär bedeckt sind und soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

### **§ 3 Inhalt der Bevollmächtigung**

- (1) Es obliegt dem/der Rektor/in, Inhalt und Umfang der Vollmacht gem § 28 UG im Einzelfall und nach Zweckmäßigkeit nach den folgenden Kriterien festzulegen:
  - a) Inhaltlicher Umfang der Vollmacht
  - b) Allfällige zeitliche Beschränkung
  - c) Festlegung, ob alleine oder nur gemeinsam mit einem/einer anderen Bevollmächtigten gezeichnet werden darf.
- (2) Die Vollmacht kann für den Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäftes, für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und/oder für Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten betragsmäßigen Grenze erteilt werden.
- (3) Der Umfang der Vollmacht hat sich nach dem Aufgabenbereich des/der Bevollmächtigten, der durchzuführenden Tätigkeit bzw. dem durchzuführenden Projekt zu richten.

### **§ 4 Rektorat**

- (1) Jedes Rektoratsmitglied ist grundsätzlich in Entsprechung der sich aus dem UG und der Geschäftsordnung ergebenden Aufgabenverteilung und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien berechtigt, entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung der Universität Graz abzuschließen.
- (2) Davon abweichend kann der/die sachlich zuständige Vizerektor/in für Personal zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte in Personalangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss von Arbeitsverträgen – mit Ausnahme jener der Universitätsprofessor/innen - und freien Dienstverträgen bevollmächtigt werden. Im Falle der Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen der Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Im Falle von wiederkehrend abzuschließenden freien Dienstverträgen mit einer Höchstdauer von bis zu einem Semester und Arbeitsverträgen mit einer Höchstdauer von bis zu einem Monat können auch Leiter/innen von Verwaltungseinheiten zum Abschluss dieser Rechtsgeschäfte bevollmächtigt werden.
- (4) Eine Vollmacht kann auch zur Vornahme der dem Amt der Universität gem § 125 UG obliegenden dienstrechtlichen Agenden gegenüber den dem Amt zugewiesenen Beamten/Beamtinnen der Universität Graz namens und auftrags des/der Rektor/in erteilt werden.
- (5) Jede/r Vizerektor/in kann zur Vergabe von Vollmachten gem § 27 Abs 2 und § 28 UG für seinen/ihren Ressortbereich laut Geschäftsordnung bevollmächtigt werden.

### **§ 5 Leiter/innen von Organisationseinheiten**

- (1) Leiter/innen von Organisationseinheiten kann über ihre Befugnisse gem § 27 Abs 1 UG hinausgehend eine Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte mit Ausnahme jener nach § 13 dieser RL erteilt werden. Die Vollmacht umfasst daher lediglich Rechtsgeschäfte, die ausschließlich den Tätigkeitsbereich des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit, die er/sie leitet, berechtigen und verpflichten. Davon ausgenommen ist die Begründung von Kooperationen.
- (2) Die Rechtsgeschäfte müssen mit den Aufgaben der Organisationseinheit in Zusammenhang stehen.

## **§ 6 Leiter/innen von akademischen Einheiten und Verwaltungseinheiten**

- (1) Leiter/innen von akademischen Einheiten/Verwaltungseinheiten kann eine Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der akademischen Einheit/Verwaltungseinheit fallenden entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte mit Ausnahme jener nach § 13 dieser RL erteilt werden.
- (2) Die Rechtsgeschäfte müssen mit den Aufgaben der akademischen Einheit/Verwaltungseinheit in Zusammenhang stehen. Die Vollmacht umfasst daher lediglich Rechtsgeschäfte, die ausschließlich den Tätigkeitsbereich des Leiters/der Leiterin der akademischen Einheit/Verwaltungseinheit, die er/sie leitet, berechtigen und verpflichten. Davon ausgenommen ist die Begründung von Kooperationen.

## **§ 7 Zentrumsleiter/innen**

- (1) Der/die Rektor/in kann Bevollmächtigungen zur wissenschaftlichen und/oder geschäftsführenden Leitung von fakultären und überfakultären Zentren gemäß dem jeweils geltenden Organisationsplan und deren Außenvertretung - mit Ausnahme der in § 13 dieser RL genannten Rechtsgeschäfte - erteilen.
- (2) Die Rechtsgeschäfte müssen mit den Aufgaben des betreffenden Zentrums in Zusammenhang stehen. Die Vollmacht umfasst daher lediglich Rechtsgeschäfte, die ausschließlich den Tätigkeitsbereich des Leiters/der Leiterin des Zentrums, das er/sie leitet, berechtigen und verpflichten. Davon ausgenommen ist die Begründung von Kooperationen.
- (3) Drittmittelvorhaben sind von dieser Vollmacht ebenfalls nicht erfasst. Die Projektmeldung sowie das anschließende Meldeverfahren müssen jedenfalls eingehalten werden.
- (4) Voraussetzung für die Erteilung der Bevollmächtigung ist ein positiver Rektoratsbeschluss über die entsprechende Gründungserklärung des Zentrums.

## **§ 8 Gründung und Durchführung nationaler und internationaler Kooperationen**

- (1) Der/die Rektor/in kann eine Bevollmächtigung für die Gründung und Durchführung wissenschaftlicher Kooperationen sowie zur Durchführung von internationalen Bildungsk Kooperationen - mit Ausnahme der in § 13 dieser RL genannten Rechtsgeschäfte - erteilen.
- (2) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages bedingt jedoch die gemeinsame Unterfertigung des/der Bevollmächtigten mit dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied.
- (3) Die Rechtsgeschäfte müssen mit den Aufgaben und Inhalten der betreffenden Kooperation in Zusammenhang stehen.
- (4) Drittmittelvorhaben sind von dieser Vollmacht nicht erfasst. Die Projektmeldung sowie das anschließende Meldeverfahren müssen jedenfalls eingehalten werden.

## **§ 9 Projektleiter/innen von Drittmittelvorhaben**

- (1) Projektleiter/innen kann eine Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften gem § 27 Abs 1 UG im Zusammenhang mit konkret definierten Drittmittelvorhaben erteilt werden.
- (2) Für mehrere kurzfristige Einzelprojekte der gleichen Art können laufende Bevollmächtigungen erteilt werden. Bei Budgetüberschreitungen wird der/die Projektleiter/in zur Haftung herangezogen.
- (3) Auf Vollmachten von Projektleiter/innen von Drittmittelprojekten finden die Bestimmungen des § 2 Abs (3), (5), (7) und (8) der RL für die Vergabe von Vollmachten gem § 27 Abs 2 UG sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Beschränkungen der Vollmacht**

- (1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:
  - a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
  - b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
  - c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- (2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.
- (3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

## **§ 11 Weitergabe von Vollmachten**

Jede Vollmacht muss höchstpersönlich ausgeübt werden. Die Weitergabe von Vollmachten (sog. Untervollmachten) ist daher untersagt.

## **§ 12 Erteilung von Spezialvollmachten**

- (1) Abgesehen von Gattungsvollmachten können Spezialvollmachten iSd § 1008 ABGB (zB eine Prozessvollmacht) erteilt werden. Die/Der Bevollmächtigte kann, muss aber nicht zwangsläufig Arbeitnehmer/in der Universität sein.
- (2) Eine Spezialvollmacht ist nicht im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

## **§ 13 Ausschluss von Rechtsgeschäften**

Bevollmächtigte sind zum Abschluss der nachfolgenden Rechtsgeschäfte, es sei denn, es besteht eine explizite Vollmacht durch den/die Rektor/in, nicht berechtigt:

- a) Abschluss von Arbeitsverträgen (davon erfasst sind auch allfällige im Vorfeld abzugebende Erklärungen bzw. Bestätigungen gegenüber Ämtern und Behörden), freien Dienstverträgen, Werkverträgen (mit Ausnahme jener, die nicht einer Errichtung durch die Universität bedürfen)
- b) Anmeldung eines Patentes oder Gebrauchsmusters
- c) Verträge, betreffend (Dienst)Erfindungen, Patente oder Gebrauchsmuster (zB Lizenz-, Options- oder Verkaufsverträge)
- d) Beitritt zu Vereinen
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (zB Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen)
- f) Verträge über unbewegliche Sachen (zB Anmietung und Vermietung bzw An- und Verkauf von Räumen, Gebäuden, Grundstücken)
- g) Beauftragung von Leiharbeiter/innen
- h) Ratengeschäfte, Leasingverträge, Versicherungsverträge
- i) Abschluss von Darlehensgeschäften
- j) Abschluss von Softwareverträgen (Zukauf von Software) und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen

## **§ 14 Einheitliche Registrierung**

- (1) Erteilte Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (2) Dies gilt auch für den Widerruf einer Vollmacht.

## **§ 15 Sorgfaltspflichten**

- (1) Eine Vollmacht ist nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz auszuüben.
- (2) Die Bevollmächtigten haben sicherzustellen, dass die jeweilige Einheit über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des jeweiligen Rechtsgeschäftes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
- (3) Beim Abschluss und im Rahmen der Abwicklung von Rechtsgeschäften sind sämtliche gesetzlichen sowie universitätsinternen Vorgaben und Richtlinien idjF, insbesondere über die finanzielle Gebarung und die Auftragsvergabe, einzuhalten.
- (4) § 27 Abs 4 und 5 UG gelten sinngemäß.

## **§ 16 Sanktionen bei Missbrauch**

- (1) Eine Vollmacht kann grundsätzlich jederzeit einseitig widerrufen werden. Dies wird insbesondere bei Überschreitung der Vollmacht und/oder Missbrauch der Fall sein.
- (2) Eine Vollmacht wird insbesondere dann überschritten, wenn ein Rechtsgeschäft in mehrere Teilrechtsgeschäfte unterteilt wird, um die in dieser RL genannten Grenzen zu überschreiten.
- (3) Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Missbrauch und/oder Vollmachtenüberschreitung oder einer sonstigen Pflichtverletzung ist im Außenverhältnis nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Im Innenverhältnis ist die/der Bevollmächtigte unabhängig von weiteren rechtlichen Konsequenzen der Universität zum Regress verpflichtet.

## **§ 17 Beendigung von Vollmachten**

Eine erteilte Vollmacht endet mit:

- a) Zeitablauf:
  - i. Ablauf der Zeit, für welche die Vollmacht erteilt wurde
  - ii. Ablauf der Funktionsperiode als Vizerektor/in
  - iii. Ablauf der Funktionsperiode (zB als Leiter/in einer Organisationseinheit, akademischen Einheit, Verwaltungseinheit, eines Universitätslehrganges, eines Zentrums)
- b) Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Bevollmächtigung
  - i. Erreichung des in der Vollmacht festgelegten Handlungs- oder Geschäftsziels
  - ii. Beendigung einer Kooperation
  - iii. Schließung eines Zentrums
  - iv. Schließung eines Universitätslehrganges
  - v. Beendigung eines Projektes
- c) Entzug der Vollmacht
- d) Ausscheiden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus dem Dienststand der Universität
- e) Karenzierung des Arbeitsverhältnisses, Inanspruchnahme eines Bildungsurlaubes, Studienurlaubes  
oder einer sonstigen gerechtfertigten Abwesenheit, sofern der Zeitraum der Abwesenheit länger als drei Monate beträgt. Im Falle der Rückkehr auf denselben Arbeitsplatz und sofern es erforderlich ist, wird die Vollmacht wieder im selben Ausmaß erteilt.
- f) Insolvenz des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

- g) Ableben des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
- h) Wechsel des Projektleiters/der Projektleiterin (im Fall der Übertragung des gegenständlichen Projekts und Bevollmächtigung einer neuen Projektleitung) bzw einer Zentrumsleitung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Rektor:  
Polaschek